

## **Gemeinderatssitzung vom 12. Dezember 2020**

### **Botschaft**

#### **Traktandum Nr. 3 Neues Landwirtschaftsgesetz**

Sehr geehrter Herr Gemeinderatspräsident  
Sehr geehrte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte

Der Gemeindevorstand unterbreitet Ihnen Bericht und Antrag zu obgenanntem Geschäft.

#### **1. Einleitung**

Das Alpgesetz, das Weidengesetz und das Flurgesetz stammen aus dem Jahre 1983. Nach über 35 Jahren musste eine umfassende Überarbeitung angegangen werden, um den neuen Anforderungen und Gegebenheiten, insbesondere der aktuellen Nutzung der Alpen und Weiden, aber auch den heutigen Ansprüchen der Bevölkerung gerecht zu werden. Zudem sollte der geänderten, übergeordneten Gesetzgebung Rechnung getragen, Wiederholungen auf kommunaler Ebene vermieden und damit ein zeitgemässes, verständliches und kompaktes Landwirtschaftsgesetz geschaffen werden, welches die drei vorerwähnten Gesetze vereinigt.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 27. März 2017 der Bildung einer Fachkommission mit obigen Zielsetzungen zugestimmt. In der Fachkommission haben die folgenden Personen Einsitz genommen:

Georg Ragaz (Vorsitz / Gemeindevorstand)

Mario Canetg (Präsident Bauernverein)

Ursin Fetz (CVP)

Andri Jörger (Vizepräsident Bürgergemeinde)

Ronny Krättli (SVP)

Kathrin Pfister (SP)

Jürg Rodigari (FDP)

Die Gemeindeschreiberin Yvonne Müller war Mitglied mit beratender Stimme.

In einer ersten Phase wurden die bestehenden drei Gesetze unter dem Beizug eines Beraters des Kompetenzzentrums Plantahof und weiteren Auskunftspersonen auf den

Anpassungsbedarf (Nachführungs-, Ergänzungs- und Konkretisierungsgrads in Abstimmung mit der übergeordneten Gesetzgebung) überprüft, neu formuliert und Gesetzesrevisionen von Bündner Gemeinden gegenübergestellt.

Die Möglichkeiten einer Zusammenführung des Alpgesetzes, des Weidegesetzes und des Flurgesetzes zu einem neuen Landwirtschaftsgesetz wurden in einer zweiten Phase geprüft. Eine Totalrevision wurde von der Fachkommission im Januar 2018 einstimmig begrüsst. Die gleichzeitige Überarbeitung des Polizeigesetzes eröffnete die Möglichkeit, dass wichtige Regelungen aus der Sicht der Landwirtschaft, welche jedoch die Bevölkerung, die Hundehalterinnen und Hundehalter betreffen, primär im Polizeigesetz aufgeführt werden konnten.

In der dritten Phase konnte die Vernehmlassung vom 23. September bis 28. Oktober 2020 durchgeführt werden. Zur Vernehmlassung wurden die politischen Parteien, die ständigen landwirtschaftlichen Organisationen und die Bürgergemeinde Domat/Ems schriftlich eingeladen. Zudem wurde auf der Homepage auf die laufende Vernehmlassung hingewiesen und damit für weitere Interessierte geöffnet. Der Emser Bauernverein und die Schafzuchtgenossenschaft sowie die SP Domat/Ems haben ausführlich Stellung genommen und Anträge z.H. der Fachkommission formuliert. Die weiteren, teilnehmenden politischen Parteien haben auf ihre Vertretung in der Fachkommission verwiesen.

Die Fachkommission hat in vier Sitzungen und im schriftlichen Austausch die ausgearbeiteten Varianten besprochen, ergänzt und überarbeitet. Mit der Prüfung der Anträge aus der Vernehmlassung, der Sitzung der Fachkommission vom 5. November 2020, der juristischen Überprüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat konnte die vierte Phase abgeschlossen werden.

## **2. Ausgangslage**

Das Bundesrecht spricht in der generellen Nutzung von Fluren, Weiden und Alpen den Kantonen und Gemeinden grosse Kompetenzen zu. Die direkte Nutzung bzw. Bewirtschaftung ist hingegen in der Direktzahlungsverordnung detailliert geregelt. Nach kantonalem Recht sind alle Einwohnerinnen und Einwohner im Grundsatz nutzungsberechtigt (Art. 45 Gemeindegesetz des Kantons Graubünden). Die Gemeinden können jedoch weitergehen und ihren Verhältnissen angepasste Regelungen der Nutzungsberechtigung erlassen. Die geltenden Regelungen sind in das Flur-, Weide- und Alpgesetz aufgeteilt.

Die Gesetze regeln die Nutzung der Fluren, Weiden und Alpen durch die unterschiedlichen Anspruchsgruppen. Die Grundsätze der Nutzungsberechtigungen und -einschränkungen wurden aufgrund der damaligen Gegebenheiten festgelegt. Die Strukturen der Landwirtschaft in Domat/Ems haben sich seither verändert. So ist beispielweise die Anzahl an Landwirtschaftsbetrieben und der Anteil der Bevölkerung mit landwirtschaftlichem Hintergrund stark gesunken. Die Betriebsstrukturen wurden der Nachfrage und den Rahmenbedingungen angepasst. So wurde auch die Zucht von Milchkühen zu Gunsten der Mutterkuhhaltung zunehmend aufgegeben, was sich

letztlich auch auf die Alpnutzungen ausgewirkt hat. Gleichzeitig hat jedoch das Bedürfnis der Nutzung der Fluren und Alpen als Erholungsraum durch die Bevölkerung zugenommen.

Mit der Totalrevision der drei Gesetze und Überführung zum vorliegenden Landwirtschaftsgesetz soll diesen Umständen Rechnung getragen werden. Das Gesetz wurde kompakt gehalten und informierende Artikel auf besonders relevante Themen beschränkt.

### **3. Stellungnahmen und Anträge aus der Vernehmlassung**

Alle Teilnehmenden der Vernehmlassung haben die Überarbeitung und Zusammenführung in ein Gesetz begrüsst. Sie haben darauf hingewiesen, dass zur Vermeidung von Konflikten zwischen der Bevölkerung und der Landwirtschaft relevante Themen im Gesetz noch mehr zur Geltung kommen müssen. Weiter ist die Betonung der Nachhaltigkeit in Bezug auf die Ökologie relevant. Auch die Umsetzung des Nutzungsrechts der einheimischen Landwirtschaft gemäss kantonalem Gemeindegesetz soll klar ersichtlich sein.

Die korrekte und kohärente Zuordnung von Aufgaben zu den Organen wurde erneut geprüft. Sie sind in Übereinstimmung mit den derzeit laufenden Revisionen des neuen kommunalen Polizeigesetzes und des neuen Organisationsgesetzes gebracht worden.

Alle eingegangenen Anträge und Hinweise wurden in der Fachkommission besprochen und sind in die Endfassung eingeflossen. Diese werden in den nachfolgenden Erläuterungen zu den Artikeln denn auch entsprechend kommentiert.

## **4. Landwirtschaftsgesetz**

### **I Allgemein**

#### **Art. 1 Zweck**

Wie in den bisherigen Gesetzen umschrieben bezieht sich auch das Landwirtschaftsgesetz auf die Alpen (inkl. Gebäude), die Weiden und das Landwirtschaftsland.

### **II Organisation**

#### **Art. 2 Gemeindevorstand**

Der Gemeindevorstand setzt die Grundsätze für Pacht- und Mietverträge fest.

Mit der Genehmigung der Regelwerke der Bewirtschafter- bzw. Pächtergruppen (je nach Rechtsform) kann der Gemeindevorstand nötigenfalls im Detail auf eine geordnete Bewirtschaftung Einfluss nehmen.

#### Art. 3 Departementsvorsteherin bzw. -vorsteher

Durch die Zuweisung von Aufgaben an die Geschäftsleitung und Gemeindeverwaltung wird die Departementsvorsteherin bzw. -vorsteher in der Zuständigkeit entlastet. Dies entspricht der Stossrichtung der laufenden Überarbeitung des Organisationsgesetzes.

#### Art. 4 Geschäftsleitung und Gemeindeverwaltung

Die Geschäftsleitung ist neu zuständig für den Abschluss der Pacht- und Mietverträge und deren Administration.

#### Art. 5 Landwirtschaftskommission

Die Landwirtschaftskommission soll eine nichtständige Kommission sein. Ihr obliegt die fachliche Beratung und Unterstützung der Gemeinde bei Problemstellungen, welche die Emser Landwirtschaft oder einzelne Emser Landwirtinnen bzw. Landwirte betreffen. Sie kann auch eine Plattform für die Diskussion relevanter Themenfelder der Emser Landwirtschaft sein. Diese Regelung ermöglicht der Gemeinde kurzfristig auf Fragestellungen zu reagieren, diese vertieft mit den Landwirtschaftsvertretern zu analysieren und Lösungsvarianten auch unter Beizug weiterer Fachpersonen zu diversen Themen (z. B. Pachtrecht, Umwelt, Alpwirtschaft, Tierschutz, Tourismus, Jagd, Wald etc.) zu erörtern. Die gesetzliche Fixierung einzelner Fachberater als Mitglieder der Landwirtschaftskommission (z. B. in Ökologiefragen) würde bei ökologischen Fragestellungen Sinn ergeben, jedoch bei allen übrigen Fragestellungen wenig nutzen. Daher soll die Landwirtschaftskommission schlank sowie in Bezug auf die Fachberatung kompetenzorientiert, flexibel und offen gehalten werden.

Bedingen Lösungsvorschläge einen Entscheid des Gemeindevorstands, kann die Landwirtschaftskommission dem Gemeindevorstand ausgewogene, landwirtschaftliche Lösungen vorschlagen.

#### Art. 6 Pächterinnen und Pächter

Die bundesrechtlichen Vorgaben zur nachhaltigen Bewirtschaftung (insbesondere ökologisch und ökonomisch) von Alpen sind mit der Direktzahlungsverordnung sehr umfassend geregelt. Die Kontrolle der Einhaltung erfolgt durch die Sömmerungskontrolle bzw. durch den Kanton. Dem Pachtverhältnis liegt das Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht zugrunde. Dies beinhaltet Grundlagen wie beispielsweise eine Mindestpachtdauer von sechs Jahren und die Regelung der Übernahme von Unterhalt und Investitionen. Spezielle Gegebenheiten der Alpen z. B. zu Pflegemassnahmen und Weideunterhalt können im Pachtvertrag präzisiert werden. Das Vorpachtrecht von Alpen ist im kantonalen Landwirtschaftsgesetz (Art. 4 kLG) geregelt. So habt beispielsweise eine öffentlich-rechtliche Alpenossenschaft (Genossenschaft aller Tierhalterinnen und Tierhalter aus Domat/Ems, welche die Alp bestossen möchten und die Regelwerke der Genossenschaft einhalten können) gegenüber Betriebsgesellschaften oder Einzelpersonen den Vortritt.

### **III Fluren**

#### Art. 7 Fluren

Als Fluren gilt das Landwirtschaftsland ohne die Alpen.

#### Art. 8 Abfall und Zwischenlagerung

Zusätzlich zu den Fluren wurde der öffentliche Grund (z. B. Abstellplätze im Eigentum der Gemeinde, welche nicht der Bauzone oder den Strassen zugehörig sind) in das vorliegende Landwirtschaftsgesetz integriert.

Als Abfall gilt beispielweise auch der Hundekot. Die grosse Problematik der Verunreinigung von Strassen, Plätzen und landwirtschaftlichen Kulturen (z. B. im Heu oder in Gemüsekulturen) mit Hundekot wird im neuen kommunalen Polizeigesetz inner- und ausserhalb des Siedlungsgebiets aufgenommen. Dadurch werden die Regelungen in einem einzigen Gesetz für die Hundehalterinnen und Hundehalter zusammengefasst und geregelt. Auf die Problematik der Verunreinigung durch Hundekot und deren Strafbarkeit wird in Art. 8, Abs. 2 jedoch bewusst verwiesen.

Um die Übersicht des zwischengelagerten Materials auf dem Land der Gemeinde zu haben, ist eine Bewilligung notwendig. Die Regelung kann z. B. einen temporären Lagerplatz für eine Baustelle (Baumaterial) betreffen. Derartige Bewilligungen können zukünftig durch die Geschäftsleitung erteilt werden (Art 8, Abs 3.).

Auf kommunaler Ebene wird auf eine weitergehende Regelung der Mist- und Feldrandmieten entgegen dem Antrag der SP verzichtet, da dies in der Vollzugshilfe Gewässerschutz in der Landwirtschaft Graubünden umfassend geregelt ist und der Vollzug beim Amt für Landwirtschaft und Geoinformation bzw. der landwirtschaftlichen Betriebskontrolle liegt.

#### Art. 9 Schädigung der Vegetation und freier Weidegang

Die Erträge aus den unterschiedlichen landwirtschaftlichen Kulturen bilden einen wesentlichen Bestandteil der Erwerbsgrundlage der Landwirtschaftsbetriebe und sind daher zu schützen.

#### Art. 10 Betreten und Befahren

Wird nicht gefrorenes Kulturland betreten oder begangen, so kann beispielsweise bei überwinternden Kulturen Schaden entstehen. Mit der Festsetzung der Daten wird die offene Zeit als allgemeingültige Regel eingeführt. Trotzdem besteht in Jahren mit extremen Wetterbedingungen die Möglichkeit zur Anpassung.

Das Befahren ist nur mit Fahrzeugen und Geräten zur Bewirtschaftung oder mit entsprechender Bewilligung der Eigentümerin und des Bewirtschaftenden (beispielsweise für den Unterhalt von Anlagen etc.) möglich.

Das Tret- und Streckrecht (Flurgesetz Art. 6) wird nicht mehr aufgeführt. Es ist nur für die Landwirtschaft relevant und bereits übergeordnet (Art. 104 EGZZGB) geregelt.

#### Art. 11 Zäune

Als Litzenzäune gelten Zäune mit Pfosten und gespanntem Draht, Schnur oder Band. Weidenetze sind mobile Maschendrahtzäune für die Kleinviehhaltung. Der 1. Dezember wurde gewählt, damit ein Zaunabbau bis zu diesem Zeitpunkt sicher möglich ist. Eine Ausnahme bilden die Winterweiden mit Schafen, welche praktiziert werden. Mit den informierenden Absätzen zum potentiellen Konflikt zwischen Rindvieh und Wandernden auf Wanderwegen sowie der Markierung von Zäunen über Wege oder Strassen wird auf diese relevanten Themen hingewiesen. Eine temporäre Sperrung

kann beispielsweise für den Viehtrieb oder zur Umsetzung von Massnahmen in Konfliktbereichen auf Wanderwegen nötig sein.

Art. 12 Bepflanzungen entlang von Gemeindestrassen ausserhalb der Bauzonen  
Die Regelung zur Bepflanzung entlang von Gemeindestrassen ausserhalb der Bauzone erfolgt sinngemäss nach Art. 75 kommunales Baugesetz.

Art. 13 Pachtland

Das Vorpacht- bzw. Nutzungsrecht ist im kantonalen Gemeindegesetz im Grundsatz festgelegt. Die Gemeindevorstand legt die Pachtvergabekriterien fest. Die Kriterien (z. B. Arrondierung, Nähe des Betriebszentrums, Grösse des Betriebs, Betriebsführung und betriebliche Zukunft) werden in einem Entscheid durch den Gemeindevorstand generell verbindlich definiert. Die Arrondierung ist zwingender Bestandteil der Kriterien mit dem Ziel der Bildung von Bewirtschaftungseinheiten von sinnvoller Grösse.

Bestehende Verbindlichkeiten wie beispielsweise ein Bewirtschaftungsvertrag mit dem Amt für Natur und Umwelt, müssen im Pachtvertrag aufgeführt werden, damit dies für die Vertragspartner erkennbar und verbindlich festgelegt ist.

Art. 14 Tumas

Der informierende Artikel macht auf die Relevanz der Ökologie auf den Tumas aufmerksam. Da es neben der Bergküchenschelle (*Pulsatilla montana* – flur da coclas) noch weitere, ebenso schützenswerte Pflanzenarten auf den Tumas gibt, wird auf eine möglicherweise unvollständige Aufzählung verzichtet.

## **IV Alpen**

Art. 17 Nutzungs- und Bestossungsrecht

Das Nutzungs- und Bestossungsrecht ist im kantonalen Gemeindegesetz im Grundsatz geregelt. Dieser Grundsatz des Vornutzungsrechts durch Einheimische wird präzisiert. Trotz dem Vornutzungsrecht sollen die Alpbewirtschafter mit Abs. 3 eine gewisse Planungssicherheit erhalten.

Art. 18 Bewirtschaftung der Alpbetriebe

Die Details zur Nutzung jeder Alp (z. B. in Bezug auf Gebäude, Weideunterhalt, Zäune, Zufahrt, Wassernutzung etc.) werden im Pachtvertrag geregelt. Die Grundsätze sind in Art. 17 bis 19 aufgeführt. Die Artikel der Fluren zur Vegetationsschädigung finden sinngemäss Anwendung, wobei auf den Alpweiden das freie Betretungsrecht grosse Relevanz hat.

## **5. Inkraftsetzung**

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

## **6. Anträge**

Der Gemeindevorstand unterbreitet Ihnen, sehr geehrter Herr Gemeinderatspräsident, sehr geehrte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, aufgrund obiger Ausführungen folgende Anträge:

1. Auf die Vorlage sei einzutreten.
2. Das neue Landwirtschaftsgesetz sei gutzuheissen.
3. Die Fachkommission zur Revision der Alp-, Weide- und Flurgesetze sei aufzulösen.

Dieses Geschäft unterliegt gemäss Art. 26 lit. a der Gemeindeverfassung dem fakultativen Referendum.

### **Gemeindevorstand Domat/Ems**

#### **Der Präsident**

Erich Kohler

#### **Die Gemeindeschreiberin**

Yvonne Müller

Domat/Ems, 23. November 2020 /GR

Synopse Landwirtschaftsgesetz

Landwirtschaftsgesetz

Alpgesetz (27. Februar 1983)

Weidegesetz (27. Februar 1983)

Flurgesetz (27. Februar 1983)